

derlich, sind diese nach erneuter Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführen.“

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich der §§ 1 und 2 am 1. Januar 1956, bezüglich aller anderen Bestimmungen 30 Tage nach Verkündung in Kraft.

(2) Betriebe, die mit einem Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne von 124 % arbeiten und einen höheren als 110 % beanspruchen, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag auf Bewilligung eines höheren Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne beim zuständigen Rat des Bezirkes zu stellen. Sie sind bei fristgerechter Einreichung des Antrages berechtigt, bis zur Bewilligung eines neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne den bisher berechneten und zulässigen Zuschlag weiter anzuwenden.

(3) Betriebe, die bisher einen Zuschlag von über 124 % vom zuständigen Rat des Bezirkes genehmigt erhalten haben, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag auf Neubewilligung eines höheren Gesamtzuschlages beim zuständigen Rat des Bezirkes zu stellen. Betriebe, die einen höheren Zuschlag als 145 % anwenden, sind verpflichtet, diesen ab 1. Januar 1956 auf 145 % zu senken.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Preisordnung Nr. 564.

— Anordnung über die Preise für Stahlöre für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster außer Verbundfenster —

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Stahlöre für Industriehallen, Warennummer 31 18 31 00, für Stahltüren, Warennummer 31 18 40 00, und für Stahlfenster außer Verbundfenster, Warennummer 31 18 60 00, gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industrieabgabepreise. Die Betriebspreise werden den Betrieben vom Ministerium für Schwermaschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise nach Abs. 1 (s. Anlage) sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise, welche als Höchstpreise gelten. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten für den sich aus der Preisliste ergebenden Lieferumfang „ab Versandstation verladen“ bzw. bei Eigenabholung „ab Werk verladen“, jedoch ausschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Für Stahlkonstruktionen, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Die Ergänzungen werden mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich einmal in einer Preisliste, die der Gliederung der anliegenden Liste entspricht, veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Preise für Ersatz- und Einzelteile für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 — soweit sie nicht in der Preisliste aufgeführt sind — kalkulieren die volkseigenen Betriebe nach den Vorschriften der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829).

(2) Alle anderen Betriebe kalkulieren die Preise gemäß Abs. 1 nach den für sie verbindlichen Vorschriften.

(3) Die gemäß Absätze 1 und 2 berechneten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise für Ersatz- und Einzelteile sind listenmäßig zu erfassen und vierteljährlich dem Minister für Schwermaschinenbau bekanntzugeben. Der Minister für Schwermaschinenbau veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatz- und Einzelteilpreisliste.

§ 4

In Abweichung von den Bestimmungen des § 3 erster Absatz der Preisordnung Nr. 483 sind die Leistungen gemäß den §§ 2 und 3 mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich des § 2 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen und die erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sowie für Ersatz- und Einzelteile für diese Erzeugnisse ihre Gültigkeit.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

A p e l
Minister